

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

## Satzung

zur Erhebung von Daten über Abschluss-  
und Qualifikationsarbeiten

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 63/2010**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**19. Jahrgang/22. Dezember 2010**

---



# Satzung

## zur Erhebung von Daten über Abschluss- und Qualifikationsarbeiten

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2007, am 06. Oktober 2009 nachfolgende Satzung zur Erhebung von Daten über Abschluss- und Qualifikationsarbeiten erlassen.<sup>1</sup>

### § 1 Erhebung der Daten

(1) Zur Dokumentation von Abschluss- und Qualifikationsarbeiten an der Hochschule sind Prüfungsämter und Universitätsbibliotheken frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zur Übermittlung folgender Angaben an eine durch die Präsidentin/den Präsidenten zur Dokumentation berechtigten Stelle der Hochschule in der Studienabteilung berechtigt:

1. Art der Arbeit (Magister-, Diplom-, Promotions- oder Habilitationsarbeit)
2. Vor- und Familienname der Verfasserin/des Verfassers
3. Geschlecht
4. Geburtsmonat und Geburtsjahr
5. Staatsangehörigkeit
6. Abschlussmonat und Abschlussjahr (Datum der letzten Prüfung)
7. Fakultät und ggf. Institut, an dem die Arbeit eingereicht wurde
8. Betreuerin/Betreuer bzw. Gutachterin/Gutachter
9. Erscheinungsort und -jahr
10. Aufstellungsort an der Hochschule bei Promotion und Habilitation
11. Thema
12. Ggf. Grobinhaltsverzeichnis
13. Note.

(2) Das Grobinhaltsverzeichnis kann von der Verfasserin/vom Verfasser erstellt werden. In diesem Falle darf es nicht mehr als eine DIN A 4 Seite umfassen.

### § 2 Informationsfreiheit/Universitätsveröffentlichungen

(1) Die Merkmale des § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 7 und 11 dieser Satzung können durch die Hochschule veröffentlicht werden.

(2) Der Vor- und Familienname der Verfasserin/des Verfassers darf übermittelt werden, wenn deren/dessen Einwilligung vorliegt. Der Formvordruck für eine Einwilligung ist der Verfasserin/dem Verfasser mit den Prüfungsunterlagen, spätestens mit dem Zeugnis zu übergeben.

(3) Die Promotions- und Habilitationsordnungen der Humboldt-Universität zu Berlin und die Regelungen für das Projekt „Digitale Dissertationen“ werden von dieser Regelung nicht berührt.

### § 3 Aufklärung der Betroffenen

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist den Verfassern der Arbeit deren geplante Aufnahme in die Dokumentation mitzuteilen. Sie sind hierbei darauf hinzuweisen, dass sie innerhalb eines Monats gegenüber den Prüfungsämtern der Übermittlung ihrer Daten schriftlich widersprechen können. Ein Widerspruch steht der Übermittlung stets entgegen; die Einhaltung der Widerspruchsfrist ist nicht erforderlich. Das Fehlen des Widerspruchs ist Voraussetzung der Zulässigkeit der Übermittlung.

### § 4 Zweckbindung der Nutzung

Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Daten dürfen nur zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. Überprüfung der Authentizität von Arbeiten und Ergebnissen gegenüber Dritten
2. Statistische Erhebungen und Verarbeitungen zu eigenen hochschulinternen Zwecken
3. Statistische Erhebungen und Verarbeitungen aufgrund von Statistikgesetzen
4. Forschungsvorhaben, die von exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Thematik sind und die die schutzwürdigen Belange der Verfasserin/des Verfassers erheblich überwiegen und deren Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, nach Anzeige bei der Behördlichen Datenschutzbeauftragten/dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Einrichtung und deren/dessen Zustimmung. Die exemplarische Bedeutung für die Erforschung der Thematik ist ggf. durch die Dekanin/den Dekan der fachlich betroffenen Fakultät der Hochschule zu bestätigen.

<sup>1</sup> Die Bestätigung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgte im Dezember 2009.

### **§ 5 Adressmittlerverfahren**

(1) Die Adressen der Verfasser sind nicht weiterzuleiten. Schreiben von Interessierten an den Arbeiten sind, je nach Organisationsform der Hochschule, von den Prüfungsämtern, der Studienabteilung oder dem Universitätsarchiv an die Verfasser weiterzuleiten.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die notwendigen Kosten der Auftraggeberin/dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Die Kosten betragen je nach Verfahren mindestens 0,55 €, höchstens 5,10 € für den Versand, zzgl. der Recherchekosten.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.